

Leitfaden
zum
„Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“
(ZWB)

- mit aktuellen Hinweisen und Tipps -

1. Grundsätzliches zum ZWB

Für alle in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Unternehmen, die am grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern teilnehmen und mit unter das Europäische Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, hat es mit der Änderung des Zollkodex (ZK) und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (ZK-DVO) in den Jahren 2005 und 2006 eine wesentliche Neuerung des Europäischen Zollrechts gegeben.

Bei dieser wesentlichen Änderung handelt es sich um die Einführung eines weiteren zollrechtlichen Status – den „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (ZWB). Angestoßen wurde die Einführung des ZWB in der Europäischen Gemeinschaft durch das SAFE Framework der Weltzollorganisation (WCO). Das SAFE Framework der WCO enthält Mindestanforderungen an staatliche Sicherheitsprogramme. Zu diesen Mindestanforderungen gehört auch der Status des „Authorised Economic Operator“ (AEO).

Ziel des ZWB ist es, die Sicherheit der Waren- und Dienstleistungslieferkette (Supply Chain) zu gewährleisten, in dem nur noch zertifizierte Unternehmen an der internationalen Lieferkette beteiligt sind. Die Zertifizierung durch die Zollverwaltung folgt der Idee, alle Unternehmen, die weltweit grenzüberschreitend tätig sind, zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie „sichere Teilnehmer“ am grenzüberschreitenden Warenverkehr sind. Nicht zuletzt sind diese Bestrebungen auf die Ereignisse des 11. September 2001 zurückzuführen.

In Zukunft soll der Status des ZWB in jedem Vertragsstaat der WCO eingeführt werden. Bereits heute existiert der Status nicht mehr nur in der Europäischen Gemeinschaft, sondern auch in den Vereinigten Staaten, Neuseeland oder Kanada. Auch in anderen Ländern soll der Status eingeführt und eine gegenseitige Anerkennung geschaffen werden. Mit Japan besteht bereits ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung.

2. Rechtsgrundlagen des ZWB

Die gesetzlichen Bestimmungen für den ZWB ergeben sich aus Art. 5a ZK und Artt. 14a - 14x ZK-DVO. Daneben wurden als Hilfsmittel zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen Leitlinien durch die Europäische Kommission (TA-XUD) geschaffen. Ferner wurden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) Verwaltungsvorschriften erlassen.

3. AEO-Zertifikate

Unternehmen, die AEO werden möchten, haben die Wahl zwischen verschiedenen AEO-Zertifikaten. Dies sind die AEO-Zertifikate:

1. **AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C),**
2. **AEO-Zertifikat „Sicherheit“ (AEO S)**
3. **AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F).**

Das AEO-Zertifikat „Sicherheit“ soll dem Unternehmen Sicherheitserleichterungen gewähren, wie z.B. ein Anspruch auf eine unverzügliche Kontrolle bei einer Zollbeschau oder die Abgabe eines reduzierten Datensatzes bei der Vorab-Anmeldung. Das AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ soll es dem ZWB ermöglichen, zollrechtliche Vereinfachungen in Anspruch nehmen zu können, ohne dass es weiteren Aufwandes bedarf. Dazu gehören vor allem die vereinfachten Verfahren im Rahmen der Ein- und Ausfuhr.

Aktuelle Hinweise:

Bei der Einführung des AEO zum 1.1.2008 ging die deutsche Zollverwaltung davon aus, dass mindestens 40.000 Unternehmen Anträge auf Erteilung des AEO stellen werden. Es kam anders! Nicht einmal ein Zehntel der Unternehmen begeisterte sich für den AEO und stellte einen Antrag auf Bewilligung. Grund für den fehlenden Zuspruch war die fehlende Pflicht zur Umsetzung, die mit der Bewilligung verbundenen Kosten und die fehlende Aussicht auf Vorteile, die sich aus dem ZWB tatsächlich ergeben sollten. Da jedoch die Implementierung von Sicherheitsaspekten in die internationale Lieferkette und die Aussonderung von unzuverlässigen Gliedern der Lieferkette ein weiterhin erklärtes Ziel war, wurden die Voraussetzungen, die für den AEO gefordert wurden, in andere zollrechtliche Bewilligungen aufgenommen, die bereits existierten und sich dafür anboten, die Zuverlässigkeit eines Unternehmens zu prüfen. Zu diesen Bewilligungen gehört der „Zugelassene Ausführer“ (ZA).

In dieser Bewilligung finden sich nunmehr die wesentlichen Voraussetzungen für den ZWB wieder. Alle Unternehmen, die ZA sind, sind gezwungen, bis Ende 2011 einen Antrag auf Erteilung des ZA unter den Voraussetzungen des AEO zu stellen. Hilfsweise soll es möglich sein, „direkt“ den AEO zu beantragen. Nicht zuletzt aus diesem Grund nimmt die Anzahl der AEOs zu. Grund dafür ist auch, dass immer mehr Vertragspartner dieses Qualitätsmerkmal anfordern, insbesondere in die Zuliefererindustrie. Die sichere internationale Lieferkette wird sich so langsam schließen. Auf kurz oder lang wird sich jedes Unternehmen mit dem AEO beschäftigen müssen – entweder aus rechtlichen Gründen oder aus der Unternehmenstätigkeit und den Anforderungen an diese heraus.

4. Bewilligung des ZWB

Der AEO-Status wird von dem für das Unternehmen zuständigen Hauptzollamt nur bewilligt, wenn das Unternehmen bestimmte Kriterien erfüllt. Dies sind:

4.1 Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person

Grundsätzlich muss das Unternehmen im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein. Der AEO-Status wird nur einem Unternehmen bewilligt, welches seinen Sitz in der EU hat. Eine Ausnahme besteht nur für Fluglinien oder Schifffahrtlinien mit Zweigniederlassungen im Zollgebiet der EU. Der Status des ZWB wird auch nur einem einzelnen Unternehmen verliehen, nicht aber einem Konzern. Dies führt dazu, dass jede Untergliederung eines Konzerns einer eigenen Bewilligung bedarf.

Unser Tipp:

Zur Abgrenzung, ob es eines eigenen AEO-Antrages bedarf, kann das Erfordernis / Vorhandensein einer Zollnummer herangezogen werden, d.h.: eigene Zollnummer = eigener Antrag. **Achtung:** auch wenn es eines eigenen Antrages bedarf, können bei der Beantragung unternehmensübergreifende Informationen, Vorgaben, Leitlinien herangezogen werden und auf diese verwiesen, also doppelt verwendet werden.

4.2 Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften

Der Antragsteller muss die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften nachweisen. Die Einhaltung der Zollvorschriften gilt als angemessen, wenn in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung keine schwere Zuwiderhandlung und keine wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften begangen worden sind. Die ordnungsgemäße Einhaltung bezieht sich sowohl auf den Wirtschaftsbeteiligten, als auch auf die Geschäftsführung, die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gesetzlichen Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten sowie die Personen, die im Antragstellerunternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich sind.

Unser Tipp:

Stecken Sie beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten nicht „den Kopf in den Sand“. Die Zollverwaltung hat zu prüfen, ob die Zollvorschriften angemessen eingehalten wurden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist u.a. die Tätigkeit, die Größe, die Anzahl der Verstöße zu berücksichtigen. Nur weil eine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, muss der Status noch lange nicht versagt werden. **Aber:** Achten Sie zukünftig auf die Einhaltung von zoll-, außenwirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzen. Wie wir aus Verfahren wissen, ist der Status des AEO gefährdet, wenn Sie dies nicht tun! **Problem:** strafrechtliche Vorwürfe, für deren Einleitung eines Anfangsverdachts bedarf, der für einige Hauptzollämter bereits als Grund zur Aussetzung des AEO reicht!

4.3 Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen

Das Unternehmen muss ferner ein zufrieden stellendes System zur Führung von Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen einsetzen. Es muss innerbetrieblich gewährleistet sein, dass es ausgeschlossen ist, falsche oder überholte Stammdaten, wie z.B. Artikelnummern oder Zolltarifnummern, zu verwenden. Es müssen sämtliche Warenbewegungen einwandfrei nachvollziehbar sein. Sämtliche innerbetrieblichen Waren- und Materialbewegungen müssen erfasst sein, so dass es möglich ist, einzelne Verbindungen oder Bewegungen zurück zu verfolgen. Dies soll Zollkontrollen erleichtern.

Aktueller Hinweis:

Eine positive Folge der mit dem AEO-Status nachgewiesenen Zuverlässigkeit sollte sein, dass das zertifizierte Unternehmen weniger Zollkontrollen ausgesetzt ist. Uns sind Verfahren bekannt, in denen trotz Bewilligung des AEO und der Aufarbeitung etwaiger Missstände eine Anschlussprüfung angeordnet wurde. Wir sind der Ansicht, dass es sich „lohnt“ Rechtsmittel gegen diese Prüfungsanordnung einzulegen. Haben auch Sie dieses Problem? Berichten Sie uns davon! Wir unterstützen Sie gerne!

4.4 Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

Der Antragsteller muss nachweislich zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gilt als erfüllt, wenn die Fähigkeit, innerhalb der letzten drei Jahre zu zahlen, nachgewiesen werden kann.

Aktueller Hinweis:

Ausweislich einiger Kommentierungen zum AEO soll die Insolvenz ein Ausschlussgrund für die Zuverlässigkeit und Anerkennung als AEO sein. Uns sind Fälle bekannt, in denen trotz Insolvenz der AEO-Status erhalten geblieben ist. Grund hierfür dürfte ein „guter Draht“ zum zuständigen Hauptzollamt sein.

4.5 Angemessene Sicherheitsstandards

Für den Fall, dass Sie das AEO-Zertifikat „S“ oder „F“ anstreben, müssen prüfen, ob Ihr Unternehmen alle Sicherheitsstandards erfüllt, die an einen AEO gestellt werden. Auch wenn jedes Unternehmen aus eigenem Interesse sein Betriebsgelände schützt, ist doch die Auseinandersetzung mit den Sicherheitsstandards des AEO eine zu bewältigende Aufgabe. Neben sicherheitsrechtlichen Aspekten, die aus der physischen Sicherung der Ware stammen, müssen Sie auch Anforderungen wahren, die rechtlich dem Außenwirtschaftsrecht zuzuordnen sind, wozu insbesondere die Exportkontrolle gehört.

Aktueller Hinweis:

Aus verschiedenen Verfahren ist uns bekannt, dass die AEO-Zertifikate „S“ und „F“ nur noch verliehen werden, wenn das Unternehmen nachweislich ein funktionierendes „internes Exportkontrollprogramm“ unterhält. Davon betroffen sind nicht nur Unternehmen, die exportkontrollierte Güter ausführen. Es wird von jedem Unternehmen verlangt, dass es Geschäftspartner und Mitarbeiter ausnahmslos gegen die Sanktionslisten prüft. OHNE SCREENING KEIN AEO! Dies hat mittlerweile auch das FG Düsseldorf in einem Urteil aus Juni 2011 bestätigt. Verstöße gegen Datenschutzrecht sollen nicht bestehen.

Unser Tipp:

Setzen Sie sich einmal umfassend mit dem Thema Exportkontrolle in Ihrem Unternehmen auseinander und klären Sie, ob und inwieweit Sie von diesem Thema betroffen sind und welche Maßnahmen es bedarf. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich!

5. AEO-Selbstbewertungskatalog

Formell beantragt wird der AEO mittels eines Selbstbewertungskataloges. Dieser Katalog enthält zahlreiche Fragen, die es dem Zoll ermöglichen, die Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen. Erhältlich ist der Katalog unter

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/Allgemeines/allgemeines.html>.

Unser Tipp:

Unserer Ansicht nach ist der Selbstbewertungskatalog in zweifacher Hinsicht eine Hilfestellung. Zum einen für den Fall, dass Sie sich für die Beantragung des AEO interessieren. Zum anderen beinhaltet der Selbstbewertungskatalog Fragen, von denen man sagen muss, dass es sich bei diesen um die klassischen Anforderungen an ein Unternehmen handelt, welches Glied der internationalen Lieferkette ist. Auch aus diesem Grunde und als eigenes „Audit“ kann der Fragenkatalog genutzt werden. Schauen Sie ruhig einmal rein!

Haben Sie Fragen zu dem Thema „ZWB“ oder andere Fragen rund um das Zoll-, Außenwirtschafts- und Transportrecht? Sprechen Sie uns an! Gerne stellen wir uns vor!

Ihre Ansprechpartner bei HLW sind:

Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie, Talke.Ovie@hlw-muenster.de, + 49 (0) 2501 / 4492 - 95.

Rechtsanwalt Dr. Nils Harnischmacher, Nils.Harnischmacher@hlw-muenster.de, + 49 (0) 2501 / 4492 - 95.

Stand 06/2012